

Berlin, 10. Oktober 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Aus- baus von Telekommunikati- onsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleuni- gungs-Gesetz)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Vorbemerkungen

Mit der am 13. Juli 2022 veröffentlichten Gigabitstrategie hat die Bundesregierung ein umfangreiches Maßnahmenpaket vorgelegt, mit der die angestrebte Zielsetzung eines flächendeckenden Glasfaserausbau bis zum Jahr 2030 umgesetzt werden soll. Um die Maßnahmen der Gigabit-Strategie rechtlich zu verankern, hat das BMDV am 29.08.2023 ein Referentenentwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz) vorgelegt.

Die Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) haben den Glasfaserausbau seit Jahren dort stark vorangetrieben, wo es für die großen Telekommunikationsunternehmen lange Zeit nicht ausreichend attraktiv war. So haben sie bis Ende 2021 rund 70 Prozent der gesamten in Deutschland verfügbaren Glasfaseranschlüsse realisiert. Auch jetzt investieren Stadtwerke, kommunale und regionale Versorgungsunternehmen massiv in den Glasfaserausbau und sorgen damit für eine Erhöhung der Attraktivität der Regionen für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen sowie für echten Wettbewerb und Angebotsvielfalt auf dem Markt.

Anhand des TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetzes soll das bestehende Telekommunikationsgesetz (TKG) und die Telekommunikations-Überwachungsverordnung punktuell weiterentwickelt werden. Durch den Gesetzesvorschlag sollen insbesondere das Gigabit-Grundbuch als zentrale Informationsstelle gesetzlich verankert und der Genehmigungsprozess effizienter gestaltet werden. Aus Sicht des BDEW sind die Verkürzungen der Genehmigungsfristen sowie die Genehmigungsfreiheit geringfügiger baulicher Maßnahmen generell positiv zu bewerten. Bei beiden Punkten sehen wir jedoch auch deutlichen Nachbesserungsbedarf. Die geplante Verschiebung der Regelungen eines eindeutigen Sicherheits- und Zugriffskonzeptes im Gigabit-Grundbuch sind hingegen zu kritisieren. Regelungen zur Transparenz von digitalen Infrastrukturen sind nicht mehr ohne Regelungen zur Sicherheit denkbar, beide Themen müssen Hand in Hand gehen. Das gilt umso mehr vor dem Hintergrund der Gefährdungslage, die wir aktuell erkennen und die gerade den Versorgungsunternehmen sehr präsent ist. Hier sollte eine rechts- und planungssichere Regelung bereits im TKG angestrebt werden, um die richtigen Vorstöße zur Stärkung der Resilienz der Telekommunikationsnetze zu unterstreichen. Unbedingt erforderlich ist auch, die gesetzliche Regelung von Sicherheitsaspekten mit in den Blick zu nehmen und Widersprüche zu vermeiden.

Im Nachfolgenden bezieht der BDEW zum geplanten Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen Stellung:

1 Langwierige Verfahren durch eine besondere Bedeutung von Telekommunikationsinfrastrukturen beschleunigen

Bei dem Ausbau von Glasfaser- und Mobilfunk kommt es in der Praxis aufgrund langwieriger Verfahren insbesondere in den Bereichen Denkmalschutz- und Naturschutzrecht zu erheblichen Verzögerungen.

Die Aufnahme einer Regelung, wonach der Glasfaser- und Mobilfunkausbau „im überragenden öffentlichen Interesse“ liegt, leistet einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren. Durch diese Zusatzformulierung würde der Infrastrukturausbau bei Abwägungsentscheidungen der Genehmigungsbehörden eine höhere Gewichtung erhalten und somit gegenüber anderen Interessen einen grundsätzlichen Vorrang haben. Dabei sollten Glasfaser- und Mobilfunkausbau gleichrangig als im überragenden öffentlichen Interesse liegend benannt werden, um eine Schlechterstellung einer Technologie in der Abwägungspraxis der Genehmigungsbehörden auszuschließen.

Die BDEW-Stellungnahme würde daher folgende Änderung an § 1 Abs. 1 Satz 2 TKG vorschlagen:

Forderungen

- › **Ergänzung** des neuen § 1 Abs. 1 Satz 2 TKG.

Umsetzungsvorschlag

Die Verlegung von Telekommunikationslinien, die der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten dienen, ist aus Gründen des **überragenden** öffentlichen Interesses erforderlich.

2 Anreize für einen verstärkten Glasfaserausbau durch ein Glasfaserbereitstellungs-entgelt schaffen

Das Glasfaserbereitstellungsentgelt ist ein wichtiges Instrument, um Anreize für einen verstärkten Ausbau der Netzebene 4 mit Glasfaser zu leisten und damit für die Erreichung der Glasfaserziele der Bundesregierung. Durch die deutlich gestiegenen Herstellungskosten sind die ursprünglich als Grundlage angesetzten Kostenstrukturen nicht mehr sachgerecht. Zudem zeigt sich in der Praxis, dass die Glasfaserbereitstellungsentgelte durch zu niedrige Beträge bisher wenig Anwendung finden. Daher sollte eine Anpassung der Entgelthöhe vorgenommen werden.

Hinzu kommt, dass der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes keine finanzielle Kompensation für Kosten, die ihm im Zusammenhang mit dem Anschluss eines Anbieters von TK-Diensten entstanden sind, erhält. Die Übernahme der tatsächlich entstandenen Anschlusskosten durch den TK-Diensteanbieter ist bei allen Vorleistungsprodukten üblich und

daher in diesem Fall interessengerecht und geboten. Um sicherzustellen, dass lediglich die Kosten abgerechnet werden, die tatsächlich aufgetreten sind, sollte eine Bestimmung in § 72 Abs. 3a Satz 2 eingeführt werden. Gemäß dieser Bestimmung wäre der Betreiber des öffentlichen Telekommunikationsnetzes dazu verpflichtet, auf Anfrage einen Nachweis über die tatsächlich angefallenen Kosten vorzulegen.

Daraus schließen sich die folgenden BDEW-Empfehlungen zur Überarbeitung des § 72 TKG:

Forderungen

- › **Erhöhung des Glasfaserbereitstellungsentgelt in § 72 Abs. 2 TKG.**
- › **Übernahme** der entstandenen **Anschlusskosten** durch Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste.

Umsetzungsvorschlag

Das Bereitstellungsentgelt darf im Erhebungszeitraum, der mit Errichtung der Netzinfrastruktur innerhalb des Gebäudes (Absatz 1 Nummer 1) beginnt, in wiederkehrenden Zeitabschnitten erhoben werden. Das Bereitstellungsentgelt darf im Jahr höchstens **60 75** Euro und in der Summe (Gesamtkosten) höchstens **540 675** Euro je Wohneinheit betragen. Es darf höchstens für die Dauer von bis zu fünf Jahren erhoben werden; ist dieser Zeitraum zur Refinanzierung der Gesamtkosten nicht ausreichend, kann er auf höchstens neun Jahre verlängert werden. Überschreiten die Gesamtkosten **300 400** Euro (aufwändige Maßnahme), hat der Betreiber nach Absatz 1 die Gründe hierfür darzulegen.

Es wird ein neuer Abs. 3a eingefügt:

Abs. 3a

Der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten trägt sämtliche Anschlusskosten. Der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes hat auf Verlangen des Anbieters von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten den Nachweis der entstandenen Kosten zu erbringen.

Die Anschlusskosten umfassen insbesondere,

- 1. Entgelt für die technische Einrichtung der Mitnutzung am Glasfaser-Gebäudeverteiler**
- 2. Entgelt für das Vertragsmanagement**
- 3. Kündigungsentgelt.**

3 Genehmigungsverfahren durch verpflichtende digitale Antragseinreichung und Antragsbearbeitung verkürzen

Eine der Schlüsselpunkte für eine Beschleunigung des Breitbandausbaus ist eine konsequentere Umsetzung einer Digitalisierung der Antrags- und Genehmigungsverfahren. Die Erwartungen bleiben hier deutlich hinter dem Anspruch digitale Verfahren bundesweit und flächendeckend zu ermöglichen zurück. Um den Prozess der Umsetzung des OZG-Breitbandportals deutlich zu beschleunigen, sollte ein Rechtsanspruch auf eine digitale Antragseinreichung und Antragsbearbeitung geschaffen werden.

Des Weiteren sollte dringend darauf geachtet werden, bundesweit ein einheitliches Verfahren zur elektronischen Antragsbearbeitung zu etablieren, um den Genehmigungsprozess länderübergreifend anzugleichen und so die Synergien nutzen zu können. Das OZG-Breitbandportal sollte bundesweit standardmäßig als zentrale elektronische Schnittstelle zur Anwendung kommen.

Der BDEW schlägt hierfür die folgenden Änderungen im § 127 Abs. 1 TKG vor:

Forderungen

- › **Ergänzung des § 127 Abs. 1 TKG.**

Umsetzungsvorschlag

Für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebauart erforderlich. **Betreiber haben das Recht, über eine zentrale elektronische Schnittstelle Anträge auf Zustimmung nach Abs. 1 zu stellen. Die Antragsbearbeitung erfolgt dann ebenfalls über die zentrale elektronische Schnittstelle.**

4 Verkürzte Genehmigungsfristen konsequent umsetzen

Langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren stellen eine der größten Hindernisse für einen beschleunigten Glasfaserausbau dar. Insbesondere die Genehmigungsverfahren bei der Antragstellung für den Ausbau von Breitbandinfrastruktur sollten vonseiten des Straßenbauartträgers bzw. der zuständigen Verkehrsbehörde beschleunigt werden. Deshalb ist die in § 127 Abs. 3 Satz 1 TKG geplante Verkürzung der Antragsfrist von drei auf zwei Monate zu begrüßen. Zudem geht die Verkürzung der Frist bei Unvollständigkeit der Antragsunterlagen von einem Monat auf 15 Werktage in die richtige Richtung. Allerdings sollte hier eine Verkürzung auf 10 Werktage angestrebt werden, um das erhebliche Beschleunigungspotenzial in der Antragstellung zu nutzen.

Hingegen ist die geplante Verlängerung der Zustimmungsfrist im Falle von Schwierigkeit der Angelegenheit von einem auf zwei Monate kritisch zu sehen. Es sollte bedacht werden, dass der Antrag nach § 127 TKG lediglich die wegerechtliche Zustimmung beinhaltet. Darüber hinaus bestehen eine Reihe von weiteren Genehmigungen und Zustimmungen aus anderen Gesetzen, die im Genehmigungsprozess hinzukommen können. So stellt beispielsweise die Kampfmittelbeseitigung durch Personalengpässe eine beträchtliche Hürde und somit einen Engpass bei der Antragstellung dar. Hier kommt es erfahrungsgemäß zu einer Verzögerung von mindestens sechs Monaten.

In der Streichung der Verlängerungsoption steckt daher erhebliches Beschleunigungspotenzial, welches für einen schnelleren Ausbau der Telekommunikationsnetze genutzt werden sollte. Bisher konterkariert die längere Frist nach § 127 Abs. 3 nur die grundsätzlich positiven Fristverkürzungen. Eine Streichung der Verlängerungsoption ist durch stärkere Digitalisierungsmaßnahmen anhand des Breitbandportals (siehe Änderungen an § 127 Abs. 1 TKG) gerechtfertigt.

Der BDEW schlägt hierfür die folgende Änderung im § 127 Abs. 3 TKG vor:

Forderungen

- › **Streichung des § 127 Abs. 3 Satz 4 TKG.**

Umsetzungsvorschlag

Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und der zuständige Wegebausträger dies innerhalb von ~~zehn~~ **15** Werktagen nach Eingang des Antrags beim zuständigen Wegebausträger dem Antragsteller in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. ~~Die Zustimmungsfrist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.~~

5 Regelungen für geringfügige bauliche Maßnahmen nicht zeitlich begrenzen

Die Einführung der Genehmigungsfreiheit im Falle einer geringfügigen baulichen Maßnahme, mit einem maximalen Zeitaufwand von 96 Stunden ist aus Sicht des BDEW zunächst positiv zu bewerten, da sie bedeutend zu einer Ausbaubeschleunigung beitragen würde.

Momentan sind jedoch geringfügige bauliche Maßnahmen davon abhängig, dass der jeweilige Wegebausträger eine Verwaltungsvorschrift (VV) dazu erlässt. Nach dem Gesetzentwurf soll diese Regelung beibehalten werden. In der Verwaltungspraxis finden solche VV keine Anwendung. Daher ist der Verweis auf VV in § 127 Abs. 4 S. 1 zu streichen.

Um einen effektiven Breitbandausbau, besonders im Hinblick auf eine bürgerfreundliche Umsetzung zu ermöglichen, sollte den betreffenden Haushalten die Möglichkeit geboten werden, Baumaßnahmen mit sehr kurzer Dauer antragsfrei durchzuführen. Eine Antragsstellung nach § 127 Abs. 1 TKG wäre in diesem Fall im Vergleich zu den erreichten Wohlfahrtsgewinnen unverhältnismäßig. Daher sollte § 127 Abs. 4 Satz 2 und 3 gestrichen werden und durch eine Auflistung von Regelbeispielen ersetzt werden, die dynamisch weiterentwickelt werden kann. Statt einer Definition von „geringfügigen baulichen Maßnahmen“ besitzen Regelbeispiele keinen abschließenden Charakter, der zu einer Begrenzung des Anwendungsbereichs führen würde.

Die Errichtung von Hausanschlüssen stellt in der Praxis nur einen kleinen Teil der Gesamtbaumaßnahme eines Glasfaserausbauprojektes dar. Daher ist es gerechtfertigt, Baumaßnahmen für die Errichtung des Hausanschlusses als geringfügige bauliche Maßnahmen einzustufen.

Der BDEW schlägt hierfür die folgenden Änderungen im § 127 Abs. 4 TKG vor:

Forderungen

- › **Einführung** von **Regelungsbeispielen** „begrenzter baulicher Maßnahmen“ in dynamischer Liste.
- › **Streichung** des Verweises auf **Verwaltungsvorschriften** in § 127 Abs. 4 S. 1 TKG.

Umsetzungsvorschlag

Wird eine nur geringfügige bauliche Maßnahme dem zuständigen Wegebauastträger vollständig angezeigt, und fordert dieser nicht innerhalb eines Monats den Anzeigenden auf, einen entsprechenden Antrag zu stellen, gilt die Zustimmung nach Absatz 1 als erteilt. ~~Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn die Anzeige unvollständig ist und der zuständige Wegebauastträger dies innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige beim zuständigen Wegebauastträger dem Anzeigenden in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung der Anzeige beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. Eine geringfügige bauliche Maßnahme liegt in der Regel vor, wenn diese einen zeitlichen Umfang von 96 Stunden nicht überschreitet. Weitere geringfügige bauliche Maßnahmen können durch Verwaltungsvorschrift des jeweils zuständigen Wegebauastträgers bestimmt werden.~~ Abweichend von Absatz 1 bedürfen geringfügige Baumaßnahmen/Baumaßnahmen mit begrenzter Tragweite, die beim Träger der Wegebauast angezeigt wurden, keiner Zustimmung des Trägers der Wegebauast. Eine geringfügige Baumaßnahme liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Dauer der baulichen Maßnahmen fünf Arbeitstage nicht überschreitet, oder
- b) es sich bei den baulichen Maßnahmen um den Anschluss von Gebäuden handelt (Hausstich), der Anschluss des Gebäudes auf öffentlichem Grund liegt und der Hausanschluss eine Länge von 100 Meter nicht überschreitet. Die Regelungen in § 134 TKG bleiben hiervon unberührt, oder

- c) es sich um eine bauliche Maßnahme zur Anbindung eines Neubaugebietes mit maximal 10 Gebäuden handelt, oder**
- d) Gräben für Hauszuführungen sowie für die Instandhaltung, für Querungen und Le-gungen errichtet werden, oder**
- e) die bauliche Maßnahme der Errichtung eines Versorgungsschachtes dient.**

6 Eindeutiges Sicherheits- und Zugriffskonzept im Telekommunikationsgesetz veran-kern

Aus Sicht des BDEW sollte die geplante Verankerung des Gigabit-Grundbuchs als einheitliches Informationsportal im Teil 5 des TKG dazu genutzt werden, die bundesseitigen wichtigen und richtigen Vorstöße zur Stärkung der Resilienz der Telekommunikationsnetze zu stärken, an-statt diesen entgegenzusteuern. Die immer weiter steigenden Transparenzanforderungen hin-sichtlich konkreter Lokationsdaten sowie Trassenverläufen kritischer Anlagen, besonders wichtiger Einrichtungen oder wichtiger Einrichtungen (im Folgenden auch bezeichnet als kriti-sche Infrastruktur) erhöht das Risiko physischer Angriffe. Eine Gefährdung der Versorgungssi-cherheit durch zu hohe Transparenzanforderungen steht nicht im Verhältnis zu dem Nutzen der Infrastrukturdaten-haltung und -veröffentlichung und muss daher auch im Rahmen des Gigabit-Grundbuchs unbedingt vermieden werden. Der Status quo ist aus Sicht des BDEW nicht handhabbar und sollte zügig durch neue Regelungen im TKG verbessert werden. Die mo-mentane sicherheitspolitische Lage zeigt zudem, dass ein verstärkter Schutz Kritischer Infra-struktur besonders notwendig ist.

Daher sieht der BDEW den Vorschlag des BMDV kritisch, die Regelung eines eindeutigen Si-cherheits- und Zugriffskonzeptes bzgl. der Datenlieferung und -veröffentlichung im Rahmen des Gigabit-Grundbuchs zu verschieben. Statt eine Regelung bereits im Gesetz zu implemen-tieren, sieht der Entwurf des § 86 TKG vor, eine entsprechende Vorgabe erst im Rahmen einer Verordnung des BMDV zu regeln. Hier sollte eine zügige rechts- und planungssichere Regelung im TKG angestrebt werden, um den Schutz kritischer Infrastruktur zu stärken.

Das Sicherheits- und Zugriffskonzept sollte sich an einer strikten Anwendung des „Need to Know“-Prinzips orientieren. Lediglich in wenigen Fällen ist es für andere Netzbetreiber sowie für Behörden notwendig, die exakte geografische Lage von Telekommunikationsnetzen zu kennen. In den relevanten Fällen könnte der Austausch von Daten bilateral zwischen den Be-teiligten auf Basis professioneller Übertragungs- und Speichermethoden und unter Wahrung der Vertraulichkeit stattfinden. Hierdurch entfällt die Notwendigkeit einer zentralen Speiche-rung sensibler Daten.

Aus Sicht des BDEW ist es im Sinne eines ganzheitlichen Gesamtkonzeptes notwendig, dass die aktuell in parallelen Zuständigkeiten laufenden Prozesse künftig in koordinierter Aktion zwi-schen allen betroffenen Ministerien, Behörden – insb. BNetzA, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe –, der

Länder, der Kommunen und der Wirtschaft ablaufen. Gleiches gilt auch für die Integration der bestehenden CER-Richtlinie sowie dem entstehenden KRITIS-Dachgesetz und der NIS2-Richtlinie in das Sicherheits- und Zugriffskonzept, um eine rechts- und planungssichere und konsistente Regelung im TKG zu finden.

Weitere wichtige Aspekte zur Datenlieferungspflicht kritischer Infrastrukturen werden in den folgenden Abschnitten besprochen.

Der BDEW schlägt hierfür die folgenden Änderungen im § 86 TKG vor:

Forderungen

- › **Streichung** des § 86 TKG für eine Verordnungsermächtigung des BMDV.
- › **Regelung des Sicherheits- und Zugriffskonzeptes** bzgl. der Datenlieferung und -veröffentlichung im Rahmen des Gigabit-Grundbuchs bereits **im TKG**.

Umsetzungsvorschlag

~~(1) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Art, Inhalt und Umfang, einschließlich dem Detailgrad, sowie Zeitpunkt und Form, einschließlich dem Bereitstellungsweg und dem technischen Format,~~

- ~~1. der gemäß Teil 5 an die zentrale Informationsstelle des Bundes bereitzustellenden Informationen (Datenlieferungsbestimmungen) und~~
- ~~2. der Bereitstellung von Informationen gemäß § 78 Absatz 1 durch die zentrale Informationsstelle des Bundes und der Nutzung dieser Informationen durch Dritte (Nutzungsbestimmungen).~~

~~Die Nutzungsbestimmungen haben insbesondere der Sensitivität der erfassten Informationen und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen.“~~

7 Schutz kritischer Infrastruktur durch Ausnahmen von Datenlieferungspflichten

Die derzeitige Regelung der Ausnahmegründe nach § 79 Abs. 3 TKG sind für die Anforderungen eines ausreichenden Schutzes Kritischer Infrastrukturen ungenügend. Die zentrale Informationsstelle des Bundes schließt derzeit Infrastruktur, welche für die Funktionsfähigkeit Kritischer Infrastruktur erforderlich ist, von der Datenaufnahme nicht aus, obwohl diese nachweislich schutzbedürftig ist. Dies resultiert aus der Notwendigkeit, dass Infrastrukturen alle drei in § 79 Absatz 3 Nummer 3 TKG genannten Kriterien erfüllen müssen, um von der Datenlieferungspflicht ausgenommen zu werden. Da die Sabotage digitaler Infrastruktur (wie

Glasfaserkabel) einen erheblichen Schaden erzeugen kann, sollte eine Ausnahme der Datenbereitstellung bereits mit der Erfüllung eines Kriteriums erfolgen. Zudem sollte auf eine gemeinsame Begriffsverwendung geachtet werden, um eine einheitliche Regelung mit der aktuellen Sicherheitsgesetzgebung, insbesondere KRITIS-Dachgesetz und dem NIS-2 Umsetzungsgesetz zu schaffen.

Daraus schließen sich die folgenden BDEW-Empfehlungen zur Überarbeitung des § 79 Abs. 3 TKG:

Forderungen

- › **Erweiterung** der ausgenommenen Kritischen Infrastrukturen nach **§ 79 Absatz 3 Nr. 3 TKG**.

Umsetzungsvorschlag

Die zentrale Informationsstelle des Bundes nimmt nach Absatz 2 erhaltene Informationen nicht in die Übersicht nach Absatz 1 Nummer 1 auf, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. eine Einsichtnahme nach Absatz 4 die Sicherheit und Integrität der Einrichtung oder der sonstigen physischen Infrastruktur oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet,
2. eine Einsichtnahme nach Absatz 4 die Vertraulichkeit gemäß § 148 verletzt,
3. Teile einer Infrastruktur betroffen sind, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als **kritische Anlage, besonders wichtige Einrichtung oder wichtige Einrichtung Kritische Infrastrukturen** bestimmt worden **ist, und nachweislich besonders schutzbedürftig und sind oder für die Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur maßgeblich sind,** oder
4. Teile öffentlicher Versorgungsnetze oder sonstiger physischer Infrastrukturen betroffen sind, die durch den Bund zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden.

Im Hinblick auf die Datenlieferungspflichten für Kritische Infrastruktur greift zudem das derzeitige Sicherheitskonzept der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu kurz. Besonders der Schutz der Daten des Infrastrukturatlas als Teil des Gigabit-Grundbuchs sind bisher nicht zufriedenstellend. Das aktuelle zweistufige Authentifizierungsverfahren zur Beantragung der Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas kann in der Praxis ausgenutzt werden. Der Schutz Kritischer

Infrastrukturen, deren Daten im Infrastrukturatlas bereitgestellt werden müssen, wird durch diese Praxis gefährdet.

Trotz der Möglichkeit, eine Ausnahme von der Datenlieferungspflicht im Infrastrukturatlas nach § 79 Absatz 3 Nummer 3 TKG zu stellen, müssen die sensiblen Daten zunächst an die BNetzA zugeliefert werden. Im Falle von Cyberangriffen bietet die zentrale Speicherung von Daten eine erhebliche Angriffsfläche. Eine Klassifizierung als Kritische Infrastruktur reicht derzeit nicht aus, um eine Ausnahmegewährung nach § 79 Absatz 3 Nummer 3 TKG erteilt zu bekommen.

Dem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis sollte Rechnung getragen werden, indem detaillierte Informationen nach § 136 Absatz 3 TKG und § 153 Absatz 3 TKG, statt über das Gigabit-Grundbuch lediglich über Kontaktpersonen des zuständigen Unternehmens anzufragen sind. Für Unternehmen, die an einer Mitnutzung passiver Infrastruktur oder Koordinierung von Bauarbeiten interessiert sind, genügt die entsprechende Auflistung von Kontaktinformationen einer Ansprechperson. Im Falle eines solchen Vorhabens ist in der Praxis die Kontaktaufnahme ohnehin erforderlich, da die direkt übermittelten Daten aktueller oder konkreter sind als die im Gigabit-Grundbuch hinterlegten Informationen. Das in der Informationssicherheit wesentliche „Need to Know“-Prinzip erfordert hier, dass das Gigabit-Grundbuch statt als behördliche Speicherung als behördliche Vermittlung verstanden wird.

Die Eigentümer oder Betreiber der nutzbaren Infrastruktur geben auf Nachfrage freiwillig Informationen an Interessenten heraus und halten dabei hohe Sicherheitsstandards ein. Die Bereitstellung von vorrecherchierten Informationen im Rahmen des Gigabit-Grundbuchs bietet daher nur einen geringen Transparenzvorteil, der gegen das Sicherheitsrisiko abgewogen werden sollte. Angesichts der aktuellen geopolitischen Lage ist das Übermitteln, Speichern und Zugänglichmachen der geografischen Lage von Kritischer Infrastrukturen auf einer zentralen Plattform mit einem zu hohen Risiko belastet.

Um die Daten kritischer Anlagen, besonders wichtiger Einrichtungen oder wichtigen Einrichtungen angemessen zu schützen, sollte eine Anpassung des § 79 Abs. 2 TKG stattfinden. Anstelle der geografischen Daten würden so lediglich Kontaktinformationen der Eigentümer oder Betreiber zur direkten Kontaktaufnahme bereitgestellt werden. Die Anpassung würde auch den Praxiserfahrungen, dass detailliert bereitgestellt Informationen weitgehend ungenutzt bleiben, Rechnung tragen.

Die BDEW-Stellungnahme würde daher folgende Änderungen an § 79 Abs. 2 TKG vorschlagen:

Forderungen

- › **Ausnahme** von Datenlieferungspflichten in § 79 Abs. 2 TKG.

- › Umsetzung des „Need to Know“-Prinzips durch Vermittlung statt Speicherung von Informationen.

Umsetzungsvorschlag

Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes für die Übersicht nach Absatz 1 ~~die ihre Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner sowie zur Anfrage von~~ Informationen insbesondere über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen ~~nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1~~ bereitzustellen, sofern es sich bei den Einrichtungen nicht um Liegenschaften im Sinne des § 83 handelt. Eigentümer und Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen, die für die Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte geeignet sind und deren Mitnutzung nach Maßgabe ~~des der §136 Absatz 3 und § 154 zulässig ist sind~~, sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes für die Übersicht nach Absatz 1 ~~die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner zur Anfrage von ihre Kontaktdaten sowie~~ Informationen insbesondere über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser sonstigen physischen Infrastrukturen nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen ~~nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1~~ bereitzustellen. Zu den Einrichtungen gemäß Satz 1 zählen insbesondere alle passiven Netzinfrastrukturen.

8 Den Breitbandanschluss von Neubaugebieten sicherstellen

Die Erschließung von Neubaugebieten ist kein Fall der Unterversorgung im Sinne des Universaldienstes. Oftmals ist es nicht möglich, diese Neubaugebiete wirtschaftlich neu zu erschließen und daher werden Netzbetreiber dazu gezwungen, einen Anschluss dieser Gebiete durchzuführen. Hier fordert der BDEW, dass Neubaugebiete über eine öffentliche Förderung und von den Kommunen angeschlossen werden, statt dass Universaldienste diesen Anschluss durchführen müssen.

Der BDEW schlägt hierfür die folgende Änderung im § 146 Abs. 2 Satz 2 TKG vor:

Forderung

- › **Anpassung des § 146 Abs. 2 Satz 2 TKG.**

Umsetzungsvorschlag

Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen

überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines Netzes mit sehr hoher Kapazität durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets ~~sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen~~ **die Verlegung geeigneter passiver Infrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden und deren Anschluss an ein Telekommunikationsnetz sicherzustellen.**

Ansprechpartner

Richard Kaufmann
Fachgebietsleiter Digitale Infrastruktur,
Telekommunikation und Konzessionen
Telefon: +49 30 300199-1674
richard.kaufmann@bdew.de